

# Verordnung

Gemäß § 43, 44 und 94b StVO, BGBl.Nr. 159/60 in der geltenden Fassung werden für

**Art des Vorhabens:** „Maifest“  
**Zeit:** 30.04.2024 09.00 Uhr bis 01.05.2024 um 20:00  
**Ort:** Gemeindegebiet Stuhlfelden, Bereich Dorfplatz

- § 1: Das Befahren der Dorfstraße im Gemeindegebiet von Stuhlfelden ist den VerkehrsteilnehmerInnen im Bereich vom Dorfplatz verboten.
- § 2: Die im § 1 enthaltene Verkehrsbeschränkung wird kundgemacht durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Zi 1 StVO (Allgemeines Fahrverbot), die gemäß den §§ 48, 51 StVO unmittelbar an den Absperrungen zur Aufstellung zu bringen sind.
- § 3: Die im § 1 genannte Verkehrsbeschränkung tritt mit Aufstellung, der im § 2 genannten Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung, außer Kraft. Dieser Verordnung widersprechende Verkehrszeichen sind abzudecken.

Für die Gemeinde Stuhlfelden:  
Der Bürgermeister:



Josef Voithofer